

Regelungen nach den Sommerferien 2021 (Stand : 27.8.21)

Masken:

Eine medizinische Maske oder FFP2-Schutzmaske (Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar) ist in innenliegenden Bereichen der Schulen bis zur Einnahme eines Sitzplatzes zu tragen, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen nicht sicher eingehalten werden kann.

Nur in den beiden Präventionswochen vom 30.8.21 – 10.9.21 gilt die Maskenpflicht auf dem Schulgelände und am Sitzplatz in der Klasse

Es besteht keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske

- für Kinder unter 6 Jahren
- während der Vorlaufkurse nach § 58 Abs. 5 des Hess. Schulgesetzes
- bei der Ausübung des Schulsports
- im Freien, z.B. auf dem Schulhof

Dort, wo keine Maskenpflicht besteht, ist grundsätzlich der Verzehr von Speisen und Getränken möglich.

Bei einem Ausbruchsgeschehen an der Schule kann das Gesundheitsamt im Benehmen mit der/m SchulleiterIn auch nach dem 10.9.21 eine Maskenpflicht auf den Sitzplätzen in den Klassenräumen anordnen.

Die/der SchulleiterIn kann die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt und nach Anhörung der Schulkonferenz außerhalb des Zeitraumes 30.-8. - 10.9.21 ganz oder teilweise aussetzen.

(Im Öffentlichen Personenverkehr (innerhalb der Fahrzeuge sowie in geschlossenen Bahnhöfen und Zugangsgebäuden muss für die Dauer des Aufenthalts grundsätzlich eine medizinische Maske getragen werden. Keine Maskenpflicht besteht an offenen ÖPNV-Haltestellen.)

Testen:

Am Präsenzunterricht dürfen nur SchülerInnen teilnehmen, die zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegt und diesen auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen oder in der Schule unter Anleitung einen Antigen-Selbsttests mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Ausnahmen kann das HKM für SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf anordnen.

Das regelmäßige Testen als Voraussetzung für den Schulbesuch entfällt für alle Personen, die entweder vollständig geimpft oder genesen sind und für alle Kinder unter 6 Jahren, obwohl auch diese Personen infiziert sein können und das Corona-Virus weitergeben können.

Geimpfte legen in der Schule einen Impfnachweis vor. Genesene legen in der Schule einen Genesenennachweis vor. Vorzulegen sind die Originaldokumente. Sofern diese in anerkannte Anwendungen eingelesen wurden (Corona-Warn-App, CoVPass), ist dies auch ausreichend.

SchülerInnen, die weder geimpft noch genesen sind unterziehen sich entweder

- der regelmäßigen Selbsttestung in der Schule (ab 13.9. mindestens alle 72 Stunden) oder
- legen der Schule eine maximal 48 Stunden zurückliegende negative Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR o.ä.) vor oder
- legen in der Schule einen Nachweis über die Durchführung eines maximal 24 Stunden zurückliegenden negativen Antigen-Tests eines Bürgertestzentrums vor

In den beiden Präventionswochen vom 30.8.21 – 10.9.21 testen sich die SchülerInnen dreimal pro Woche. Ab dem 13.9.21 wird die Testfrequenz auf zweimal pro Woche reduziert.

Verwendet werden sog. ‚Nasen-Popel-Selbst- Schnelltests‘. Zukünftig kommen Tests des Herstellers Siemens Healthineers „CLINITEST Rapid COVID-19 Antigen Self-Test“ zum Einsatz.

Für das Testen in der Schule ist bis zum 30.08.2021 eine neue schriftliche **Einverständniserklärung** der Erziehungsberechtigten in der Schule vorzulegen.

Neu ab 30.8.21 ist die Verwendung sog. **Testnachweishefte**. Diese werden von der Schule bereitgestellt. Die SchülerInnen können das Testheft künftig mit sich führen und sich nach einer Testdurchführung von der beaufsichtigenden Lehrkraft mittels Unterschrift oder verkürztem Namenszeichen das negative Testergebnis bestätigen lassen. Auch zertifizierte Bürgerteststellen können Eintragungen im Testheft vornehmen. Ebenso ist es möglich, dass einer Lehrkraft ein aktueller Testnachweis einer zertifizierten Teststelle vorgelegt wird, den sie dann im Testheft bestätigen kann.

In Kombination mit der Vorlage eines Schülersausweises, eines Kinderreisepasses oder eines Personalausweises dient das Testheft z. B. beim Besuch eines Kinos oder eines Restaurants in Hessen als negativer Testnachweis nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes. Entscheidend ist die Teilnahme an der regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für SchülerInnen an hessischen Schulen.

Die Verwendung des Testheftes ist freiwillig. Sollte ein/e SchülerIn vom Testheft keinen Gebrauch machen, wird das Erfüllen der Testpflicht bei Ungeimpften und Nicht-Genesenen wie bisher von der Schule separat geprüft und dokumentiert.

Bürgertests werden ab dem 11.10.21 kostenpflichtig, allerdings gilt dies nicht für Menschen, die nicht geimpft werden können oder für die keine allgemeine Impfpflicht gilt. Details werden derzeit noch diskutiert.

Wird ein/e SchülerIn vom Präsenzunterricht ausgeschlossen, weil er/sie sich nicht dem Selbsttest in der Schule unterziehen will bzw. kein adäquater Negativtest vorliegt und weder ein Impfnachweis noch ein Genesenennachweis erbracht wurde, hat er/sie das Schulgelände zu verlassen und nimmt ausschließlich am **Distanzunterricht** teil. Dies gilt auch für Prüfungen sofern es sich nicht um Abschlussprüfungen handelt.

TeilnehmerInnen an Abschlussprüfungen werden Testungen lediglich angeboten.

Distanzunterricht ist ein Unterricht, der in räumlicher Trennung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern stattfindet, wenn zum Schutz eine Schulschließung, der Ausschluss einzelner Klassen oder einzelner Personen angeordnet oder genehmigt wurde.

SchülerInnen können von der Teilnahme am Präsenzunterricht schriftlich abgemeldet werden. Soweit sie minderjährig sind, kann die Abmeldung nur durch ihre Eltern/Erziehungsberechtigten erfolgen, sie nehmen dann am Distanzunterricht teil.

Eskalationskonzept vom 17.08.2021

Nach Auslauf der Bundesnotbremse unterliegt die Entscheidung über etwaige Maßnahmen und Beschränkungen im Rahmen der Pandemie den Ländern. Im hessischen Eskalationskonzept bildet die 7-Tage-Inzidenz nach wie vor einen wesentlichen Orientierungspunkt.

Weitreichende Maßnahmen zu Einschränkungen des Schulbetriebes sind nicht mehr vorgesehen.

Ab einer Neuinfektionen pro 100.000 EinwohnerInnen innerhalb der letzten 7 Tage von 100 sind medizinische Masken in den Schulen auch am Sitzplatz verpflichtend. **Wechselunterricht oder gar kompletter Distanzunterricht in Abhängigkeit von einer bestimmten Inzidenz oder einer anderen Kenngröße sind nicht mehr vorgesehen.**

Grundsätzlich kann das örtliche Gesundheitsamt Maßnahmen für einzelne Schulen anordnen. Beschränkungen des Schulbetriebs, die sich nicht nur auf das Infektionsgeschehen an einzelnen Schulen beziehen, bedürfen des Einvernehmens mit dem Staatlichen Schulamt. Das Staatliche Schulamt bereitet mit den betroffenen Schulen die hieraus folgenden unterrichtsorganisatorischen Anpassungen vor.

Untersagung des Zutritts zur Schule

Personen, die Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder in einem Haushalt mit Personen mit Krankheitssymptomen leben, ist der Zutritt zu Schulen untersagt.

Personen, ist der Zutritt auch untersagt, solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung (= ‚Quarantäne‘) unterliegen. **Das Zutrittsverbot gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen, sofern die Absonderung nicht aufgrund einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus beruht.**

Dies gilt für SchülerInnen wie für LehrerInnen und weiteres Schulpersonal.